

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 07/2016

Datum: 19.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
15. 2. Änderungssatzung vom 14.04.2016 zu Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010	55
16. Bekanntmachung der Wiederwahl zur Schiedsperson	59

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift),
Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

15.

2. Änderungssatzung vom 14.04.2016 zur Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496)**, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), **zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)** sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336)** hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen:

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)** gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 7 Beitragsermäßigung, Härtere Regelungen

Der § 7 erhält einen neuen Absatz 2 und einen geänderten Absatz 4.

(2) Erhält mindestens einer der mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen oder ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt. Die Beitragsbefreiung beginnt am 1. des Monats, ab dem die Leistung bewilligt wird. Nach Wegfall der Hilfsbedürftigkeit beginnt die Beitragspflicht am nächsten 1. des auf das Einstellungsdatum folgenden Monats.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Solange bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz in der vorgenannten Fassung gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

der Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
über 2 Jahre Gruppenformen I und III			
0-18.000 €	0,00 %	0,00 %	0,00 %
18.001 - 20.000 €	2,00 %	2,30 %	2,60 %
20.001 - 25.000 €	2,15 %	2,50 %	3,80 %
25.001 - 31.250 €	2,30 %	2,70 %	4,00 %
31.251 - 37.500 €	2,50 %	2,90 %	4,25 %
37.501 - 43.750 €	2,70 %	3,10 %	4,50 %
43.751 - 50.000 €	3,00 %	3,45 %	4,90 %
50.001 - 56.250 €	3,30 %	3,80 %	5,30 %
56.251 - 62.500 €	3,60 %	4,15 %	5,80 %
62.501 - 68.750 €	3,90 %	4,50 %	6,30 %
68.751 - 77.000 €	4,00 %	4,60 %	6,40 %
über 77.000 €	4,00 %	4,60 %	6,40 %
Beitragsobergrenze	256,67 €	295,17 €	410,67 €

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
unter 2 Jahre Gruppenform II			
0-18.000 €	0,00 %	0,00 %	0,00 %
18.001 - 20.000 €	4,00 %	4,30 %	5,60 %
20.001 - 25.000 €	4,15 %	4,50 %	5,80 %
25.001 - 31.250 €	4,30 %	4,70 %	6,00 %
31.251 - 37.500 €	4,50 %	4,90 %	6,25 %
37.501 - 43.750 €	4,70 %	5,10 %	6,50 %
43.751 - 50.000 €	5,00 %	5,45 %	6,90 %
50.001 - 56.250 €	5,30 %	5,80 %	7,30 %
56.251 - 62.500 €	5,60 %	6,15 %	7,80 %
62.501 - 68.750 €	5,90 %	6,50 %	8,30 %
68.751 - 77.000 €	6,00 %	6,60 %	8,40 %
über 77.000 €	6,00 %	6,60 %	8,40 %
Beitragsobergrenze	385,00 €	423,50 €	539,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.04.2016 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 14.04.2016 zur Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 18.04.2016


Schäfer
Bürgermeister

16.

Bekanntmachung der Wiederwahl zur Schiedsperson

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2016 Herrn Wilhelm Null, wh. Lünener Straße 43, 59192 Bergkamen, als Schiedsperson für den Bezirk V (Bergkamen-Oberaden II) wiedergewählt. Durch Beschluss des Amtsgerichtes Kamen vom 04.04.2016 wurde die Wahl bestätigt.

Bergkamen, 08.04.2016

Der Bürgermeister



Schäfer